

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 39/2022**

**Veröffentlicht am: 27.04.2022**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Hauptfachteilstudiengang**

**„Indologie“**

mit dem Abschluss

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

sowie für den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Indologie“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 9. Februar 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

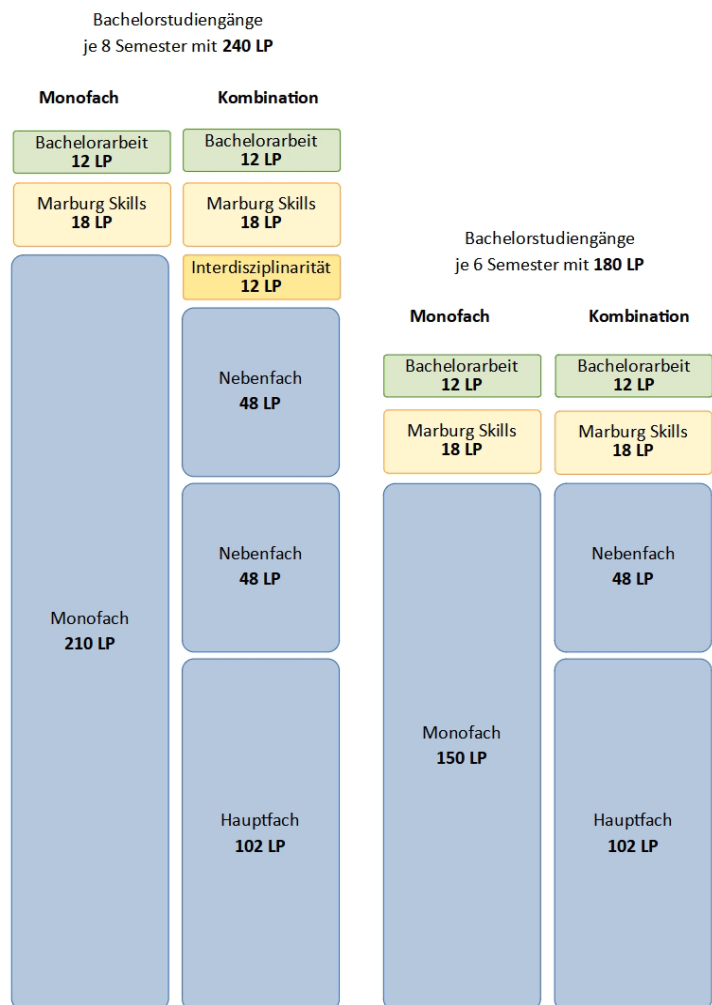
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



## Inhalt

I.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Bachelorgrad.....	4
II.	<b>Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Studienberatung.....	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland .....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11	Praxismodule.....	8
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	8
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	8
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	9
§ 17	Studienleistungen.....	9
III.	<b>Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	9
§ 18	Prüfungsausschuss.....	9
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	9
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	9
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23	Prüfungsleistungen .....	10
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten .....	10
§ 25	Bachelorarbeit .....	10
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	12
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	12
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31	Freiversuch.....	13
§ 32	Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	14
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35	Zeugnis.....	14
§ 36	Urkunde.....	14
§ 37	Diploma Supplement.....	14
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
IV.	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne.....	15
Anlage 2:	Modulliste.....	17
Anlage 3:	Importmodulliste.....	23
Anlage 4:	Exportmodulliste .....	24

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Indologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Indologie“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Indologie ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem indischen Kulturraum, der über den geographischen Raum des indischen Subkontinents (Südasiens) hinausragt. So befasst sich die Indologie beispielsweise auch mit dem Studium des Buddhismus und seiner Verbreitung nach Zentral-, Ost- und Südostasien wie auch mit den kulturellen Beziehungen zwischen Indien und Europa. Prägend für die Indologie ist der Zugang über die Originalsprachen der Quellen. Zwar lassen sich manche Themen der Kolonialzeit auch anhand englischsprachlicher Quellen studieren, aber der Zugang zur einheimischen Kultur erschließt sich nur über das Studium einer oder besser mehrerer indischer Sprachen. Die Kombination von Sanskrit als der wichtigsten alten Sprache, die vor allem für die Religionsgeschichte und vorkoloniale Studien von überragender Bedeutung ist, mit dem überregional bedeutsamen, sowohl als Quellen- als auch als Wissenschaftssprache relevanten Hindi, hat sich bewährt. In Marburg gibt es auch die Möglichkeit, Sanskrit mit Tibetisch oder – europaweit einzigartig – mit Klassischem Newar zu kombinieren.

Der philologische Zugang bedeutet in der Indologie, dass immer aus Primärtexten gearbeitet wird, und nicht auf der Basis von Übersetzungen, eine Eigenheit welche die universitäre Lehrpraxis prägt. Grund hierfür ist, dass der kleine Ausschnitt der bisher übersetzten indischen Quellen, und vor allem der noch viel kleinere Ausschnitt der verlässlich übersetzten Quellen wegen des geringen Umfangs keine tragfähige Basis für die Forschung darstellt. Sehr gute Sprachkenntnisse sind somit ein unverzichtbarer Schlüssel, wobei in Marburg auch grundlegende Kenntnisse in indologischer Editionswissenschaft vermittelt werden.

Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des Hauptfachteilstudienganges „Indologie“ befähigt zur selbständigen Edition, Übersetzung und Analyse originalsprachlicher Quellen zu Literatur-, Geistes- und Religionsgeschichte des indischen Kulturraumes sowie darauf aufbauend zu eigenständiger, quellenbasierter Forschung auf diesem Gebiet. Der Nebenfachteilstudiengang „Indologie“ vermittelt in den genannten Gebieten Grundkompetenzen.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Indologie gehen typischerweise in die universitäre Forschung, außeruniversitäre Berufsfelder werden erfahrungsgemäß durch Praktika oder geschickte Fächerkombinationen erschlossen.

## **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

# **II. Studienbezogene Bestimmungen**

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Indologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Hauptfachteilstudiengangs „Indologie“ mit dem Nebenfachteilstudiengang „Indologie“ ist ausgeschlossen.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Indologie“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Indologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich I Fachübergreifende Grundlagen“, „Studienbereich II Fachliche Grundlagen“ und „Studienbereich III Sprache und Methode“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

#### Studienstrukturtabelle für den Hauptfachteilstudiengang „Indologie“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich I Fachübergreifende Grundlagen</b>		<b>18</b>	
<i>Grundwissen Sprache I*</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Grundwissen Sprache II*</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten*</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Studienbereich II Fachliche Grundlagen</b>		<b>66</b>	
<i>Methode: Einführung in die Indologie I</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Methode: Einführung in die Indologie II</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprache: Sanskrit I</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Sprache: Sanskrit II</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Sprache: Sanskrit III</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprache: Sanskrit IV</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprache: Sanskrit V</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprache: Hindi I</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Sprache: Hindi II</i>	<i>PF</i>	9	
<b>Studienbereich III Sprache und Methode</b>		<b>18</b>	

<i>Sprache: Hindi III</i>	<i>WP</i>	6	<i>WP-Module im Umfang von 18 LP</i>
<i>Sprache: Hindi IV</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprache: Tibetoburmanisch I</i>	<i>WP</i>	9	
<i>Sprache: Tibetoburmanisch II</i>	<i>WP</i>	9	
<i>Sprache: Weitere Sprache I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprache: Weitere Sprache II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprache: Weitere Sprache III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte III</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	

\* (Importmodul gem. Anlage 3 Importmodulliste)

### Studienstrukturtabelle für den Nebenfachteilstudiengang „Indologie“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Sprache: Sanskrit I</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Sprache: Sanskrit II</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Sprache: Sanskrit III</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprache: Sanskrit IV</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Methode: Einführung in die Indologie I</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Methode: Einführung in die Indologie II</i>	<i>WP</i>	6	<i>Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich II oder III des HF Indologie</i>
<i>Sprache: Sanskrit V</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprache: Weitere Sprache I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprache: Weitere Sprache II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte II</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

(3) Der Studienbereich „Studienbereich I Fachübergreifende Grundlagen“ legt die Grundlagen für das weitere Studium, indem er einen Überblick über linguistische Beschreibungsebenen und -instrumente vermittelt, eine Einordnung der Studieninhalte in einen kulturwissenschaftlichen Rahmen gibt und grundlegende Arbeitsmethoden schult. Die Studierenden erwerben, unter besonderer Betrachtung der sprachlichen Strukturen und Kategorien des Deutschen, sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu selbständigen Transferleistungen in der Anwendung erlernten Fachwissens.

Der Studienbereich „Studienbereich II Fachliche Grundlagen“ enthält die beiden Module „Einführung in die Indologie I und II“, in welchen in grundlegende Themen und Forschungsansätze des Faches eingeführt wird. Die im Rahmen dieser Veranstaltung anzufertigenden Seminararbeiten stellen zudem den ersten Einstieg in wissenschaftliches Arbeiten im Fach dar. Diese beiden Module kommen noch ohne Kenntnisse in Quellsprachen aus, an deren Erwerb ebenfalls im Studienbereich II intensiv gearbeitet wird. Die Grundlage ist das Sanskrit (Altindisch), zu dem aus didaktischen Gründen (Hindi baut auf Sanskrit auf) versetzt, Hindi tritt.

Im Studienbereich „Studienbereich III Sprache und Methode“ werden die Sprachkenntnisse vertieft und, je nach individueller Schwerpunktsetzung noch einmal erweitert. In Marburg gibt es

hierfür mehrere Optionen, wie Tibetisch und Newar, aber auch anderes als „weitere Sprache“. Die Module „Methode & Kulturgeschichte“ dienen schließlich der eigentlichen indologischen Ausbildung, indem dort zentrale sprachliche, interpretatorische und kulturhistorische Kompetenzen einer indologischen Fachausbildung erworben bzw. geübt werden.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/iksl/faecher/indologie/studium/studiengaenge-1>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs oder acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengang können nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann im Hauptfachteilstudiengang ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

#### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Indologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

#### **§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

#### **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satz 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit



besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Indologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs,

Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

### **§ 23 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen mindestens 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und 12 bis 20 Seiten umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Referate und Präsentationen sollen eine Dauer von 15 bis 90 Minuten aufweisen. Die Bachelorarbeit soll eine Länge von 30 bis 35 Seiten umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Indologie“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Indologie“ gilt: Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Indologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, Texte zu analysieren und zu interpretieren,
- die Fähigkeit besitzt, Sprachen, Texte und Kulturen als Resultate historischer Entwicklungen zu begreifen.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module des Hauptfachteilstudiengangs Indologie im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen

Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren,

1. wenn eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Marburg, den 26.04.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 28.04.2022**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Indologie:** Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang <sup>1,2</sup>  
 Beginn nur zum Wintersemester



1. Semester	Grundwissen Sprache I 6 LP	Einführung Indologie I 6 LP	Sanskrit I 9 LP					21 LP
2. Semester	Grundwissen Sprache II 6 LP	Einführung Indologie II 6 LP	Sanskrit II 9 LP					21 LP
3. Semester	Einführung Kulturwiss. und wiss. Arbeiten 6 LP	Sanskrit III 6 LP	Hindi I 9 LP					21 LP
4. Semester	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I 6 LP	Sanskrit IV 6 LP	Hindi II 9 LP					21 LP
5. Semester		Sanskrit V 6 LP	Hindi III 6 LP					12 LP
6. Semester	Bachelorarbeit 12 LP		Hindi IV 6 LP					18 LP
7. Semester								0 LP
8. Semester								0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.

<sup>2</sup> Je nach gewählter Variante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach ein bis zwei Nebenfächern sowie dem Studienbereich MR-Skills.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

**Indologie:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang <sup>1,2</sup>  
 Beginn nur zum Wintersemester



1. Semester	Einführung Indologie I 6 LP	Sanskrit I 9 LP								15 LP
2. Semester	Einführung Indologie II 6 LP	Sanskrit II 9 LP								15 LP
3. Semester	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I 6 LP	Sanskrit III 6 LP								12 LP
4. Semester		Sanskrit IV 6 LP								6 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.

<sup>2</sup> Je nach gewählter Variante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach ein bis zwei Nebenfächern sowie dem Studienbereich MR-Skills

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Sprache: Sanskrit I</b> <i>Language: Sanskrit I</i>	9	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden können die häufigsten nominalen und verbalen Paradigmen des Klassischen Sanskrit wiedergeben und die entsprechenden Formen im Satzzusammenhang erkennen sowie sämtliche im Klassischen Sanskrit vorkommenden Sandhi-Phänomene benennen und die zugrundeliegenden Phoneme identifizieren. Sie sind in der Lage, einfache, in Devanāgarī-Schrift verfasste Sanskrittexte phonologisch korrekt zu lesen und in wissenschaftlicher Umschrift wiederzugeben sowie einfache Sätze zu lesen und zu verstehen und zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur
<b>Sprache: Sanskrit II</b> <i>Language: Sanskrit II</i>	9	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden können sämtliche, auch seltenere nominale und verbale Paradigmen des Klassischen Sanskrit wiedergeben und die entsprechenden Formen im Satzzusammenhang erkennen. Sie sind in der Lage, einfache, in Devanāgarī-Schrift verfasste Sanskrittexte unter Berücksichtigung textsortenspezifischer Konventionen zu lesen und zu verstehen sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Sanskrit I	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur
<b>Sprache: Sanskrit III</b>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, einfache bis mittelschwere Sanskrittexte in Prosa und einfacher Metrik (anuṣṭubh) zu verstehen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache:	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet

<b>Language: Sanskrit III</b>				und anhand textsortenspezifischer Gegebenheiten zu interpretieren und zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Sanskrit II	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Sanskrit IV</b> <b>Language: Sanskrit IV</b>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere Sanskrittexte in Prosa und einfacher Metrik (anuṣṭubh) zu verstehen und anhand textsortenspezifischer Gegebenheiten zu interpretieren und zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen. Sie sind ferner in der Lage, die bearbeiteten Sanskrittexte in literatur-, kultur- und geistesgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sanskrit III	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: mündliche Prüfung
<b>Sprache: Sanskrit V</b> <b>Language: Sanskrit V</b>	6	Pflichtmodul im HF; Wahlpflichtmodul im NF	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere bis schwere Sanskrittexte verschiedener Textsorten zu lesen und zu interpretieren sowie in ihren jeweiligen literatur-, kultur- und geistesgeschichtlichen Kontext einzuordnen. Sie sind in der Lage, literarische Stilmittel der gehobenen sprachlichen Register (kāvyā) zu erkennen und zu identifizieren.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Sanskrit IV	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: mündliche Prüfung
<b>Methode: Einführung in die Indologie I</b> <b>Method: Introduction into Indology I</b>	6	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden sind mit den wichtigsten indologischen Themen- und Forschungsgebieten vertraut. Sie kennen die wichtigsten einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel und Methoden des Fachs. Sie sind in der Lage, den eigenen Standpunkt gegenüber dem indischen Kulturraum kritisch zu reflektieren.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Präsentation oder Referat (3LP) und Hausarbeit (3LP)
<b>Methode: Einführung in die Indologie II</b> <b>Method: Introduction into Indology II</b>	6	Pflichtmodul im HF; Wahlpflichtmodul im NF	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, indologischen Themen- und Forschungsgebiete selbständig zu erschließen. Sie können die wichtigsten einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel nutzen und die sprachübergreifenden Methoden des Fachs auf thematisch	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Präsentation oder Referat (3LP) und

				begrenzte Fragestellungen anwenden.		Hausarbeit (3LP)
<b>Sprache: Hindi I</b> <i>Language: Hindi I</i>	9	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden kennen die grundlegenden grammatischen Strukturen des Modernen Standard-Hindi und können auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf Hindi kommunizieren. Sie sind in der Lage, im Rahmen der bisher erlernten grammatischen Phänomene einfache Texte zu lesen und zu verstehen sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Hindi II</b> <i>Language: Hindi II</i>	9	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden kennen sämtliche grammatische Strukturen des Modernen Standard-Hindi und können auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf Hindi kommunizieren. Sie sind in der Lage, einfache bis mittelschwere Texte zu lesen und zu verstehen sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Hindi I	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Hindi III</b> <i>Language: Hindi III</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere literarische und/oder Nachrichtentexte in Modernem Standard-Hindi zu lesen und zu interpretieren sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Hindi II	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: mündliche Prüfung
<b>Sprache: Hindi IV</b> <i>Language: Hindi IV</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, mittelschwere bis schwere literarische und/oder Sach- bzw. Nachrichtentexte in Modernem Standard-Hindi zu lesen und zu interpretieren sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen. Sie sind mit den Entstehungsbedingungen der literarischen Moderne im hindisprachigen Raum sowie mit den groben Leitlinien der Geschichte der Modernen Hindi-Literatur vertraut und können die behandelten Texte in ihrem literatur- bzw. ideengeschichtlichen Kontext	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Hindi III	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: mündliche Prüfung

				verorten.		
<b>Sprache:</b> <b>Tibetburmanisch I</b>  <i>Language: Tibetburman I</i>	9	Wahlpflicht- modul	Basis	Die Studierenden kennen die grundlegenden grammatischen Strukturen der klassischen tibetischen Schriftsprache bzw. des Klassischen Newar (die beiden Sprachen werden im jährlichen Wechsel angeboten). Sie sind in der Lage, einfache Texte im Rahmen der bisher erlernten grammatischen Phänomene zu lesen und zu verstehen sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen. Sie können in dBu can bzw. in pracalita lipi geschriebene Texte phonologisch korrekt lesen und in wissenschaftliche Umschrift transliterieren.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache:</b> <b>Tibetburmanisch II</b>  <i>Language: Tibetburman II</i>	9	Wahlpflicht- modul	Basis	Die Studierenden kennen sämtliche grammatischen Strukturen des Klassischen Tibetisch bzw. des Klassischen Newar. Sie sind in der Lage, einfache bis mittelschwere Texte zu lesen und zu verstehen sowie zielsprachenadäquat ins Deutsche zu übersetzen. Sie sind mit den besonderen Gegebenheiten indo-tibetischer bzw. indoneuarischer Übersetzungspraxis vertraut und können die gelesenen Texte in einem größeren kultur- und sprachgeschichtlichen Kontext verorten.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache: Tibetburmanisch I	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Weitere Sprache I</b>  <i>Language: Additional Language I</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basis	Die Studierenden sind mit den grundlegenden grammatischen Strukturen der angebotenen mittel- oder neuindoarischen bzw. dravidischen oder tibetburmanischen Sprache vertraut und sind in der Lage, einfache Texte zu lesen und zu interpretieren. Je nach angebotener Sprache können die Studierenden zudem Phänomene des Sprachwandels bzw. des Sprachkontakts erkennen und erklären.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Weitere Sprache</b>	6	Wahlpflicht-	Basis	Die Studierenden sind mit sämtlichen grammatischen Strukturen der angebotenen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache:	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet

<b>II</b> <i>Language: Additional Language II</i>		modul		Sprache vertraut und sind in der Lage, mittelschwere Texte zu lesen und zu interpretieren sowie in ihrem jeweiligen sprach-, literatur- und kulturgeschichtlichen Kontext zu verorten.	Weitere Sprache I	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Sprache: Weitere Sprache III</b> <i>Language: Additional Language III</i>	6	Wahlpflicht-modul	Basis	Die Studierenden sind mit den grundlegenden grammatischen Strukturen der angebotenen mittel- oder neuindischen bzw. dravidischen oder tibetoburmanischen Sprache vertraut und sind in der Lage, einfache Texte zu lesen und zu interpretieren. Je nach angebotener Sprache können die Studierenden zudem Phänomene des Sprachwandels bzw. des Sprachkontakts erkennen und erklären.	Keine	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte I</b> <i>Method &amp; Application: Cultural History I</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf kulturgeschichtliche Fragestellungen anzuwenden. Je nach behandeltem Thema können sie zudem originalsprachliche Quellen in Bezug auf die Fragestellung auswerten und analysieren.	Eine, gegebenenfalls mehrere Quellsprachen	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte II</b> <i>Method &amp; Application: Cultural History II</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf kulturgeschichtliche Fragestellungen anzuwenden. Je nach behandeltem Thema können sie zudem originalsprachliche Quellen in Bezug auf die Fragestellung auswerten und analysieren.	Eine, gegebenenfalls mehrere Quellsprachen	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>Methode &amp; Anwendung: Kulturgeschichte III</b> <i>Method &amp; Application: Cultural History III</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf kulturgeschichtliche Fragestellungen anzuwenden. Je nach behandeltem Thema können sie zudem originalsprachliche Quellen in Bezug auf die Fragestellung auswerten und analysieren.	Eine, gegebenenfalls mehrere Quellsprachen	Regelmäßige Teilnahme wird erwartet  Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung

<b>Bachelorarbeit</b>  <b>B.A. - Thesis</b>	12	Pflichtmodul	Abschluss -modul	Beim Verfassen der Abschlussarbeit erschließen die Studierenden selbstständig ein Problem aus den Gegenstandsbereichen der Indologie, bearbeiten es mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden und stellen es fachgerecht schriftlich dar. Die Studierenden sind in der Lage, dafür auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zuzugreifen und geeignete wissenschaftliche und technische Hilfsmittel auszuwählen. Sie beherrschen Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen und weisen nach, dass sie in der Lage sind, auf einem grundständigen Niveau selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen des HF-Teilstudienganges Indologie im Umfang von 60 LP	Modulprüfung: Bachelorarbeit
---	----	--------------	---------------------	--	--	---------------------------------

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	Studienbereich I „Fachübergreifende Grundlagen“		
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	(Pflicht) 18 LP Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>		<b>LP</b>
HF-TStG Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft			
	Grundwissen Sprache I		6
	Grundwissen Sprache II		6
	Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten		6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Methode: Einführung in die Indologie I</b> <i>Method: Introduction into Indology I</i>
<b>Methode: Einführung in die Indologie II</b> <i>Method: Introduction into Indology II</i>
<b>Sprache: Sanskrit I</b> <i>Language: Sanskrit I</i>
<b>Sprache: Sanskrit II</b> <i>Language: Sanskrit II</i>
<b>Sprache: Sanskrit III</b> <i>Language: Sanskrit III</i>
<b>Sprache: Sanskrit IV</b> <i>Language: Sanskrit IV</i>
<b>Sprache: Sanskrit V</b> <i>Language: Sanskrit V</i>
<b>Sprache: Hindi I</b> <i>Language: Hindi I</i>
<b>Sprache: Hindi II</b> <i>Language: Hindi II</i>
<b>Sprache: Hindi III</b> <i>Language: Hindi III</i>
<b>Sprache: Hindi IV</b> <i>Language: Hindi IV</i>



<b>Sprache: Tibetoburmanisch I</b> <i>Language: Tibetoburman I</i>
<b>Sprache: Tibetoburmanisch II</b> <i>Language: Tibetoburman II</i>
<b>Sprache: Weitere Sprache I</b> <i>Language: Additional Language I</i>
<b>Sprache: Weitere Sprache II</b> <i>Language: Additional Language II</i>
<b>Sprache: Weitere Sprache III</b> <i>Language: Additional Language III</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.